Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

27/29. September 2017

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege 390

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Sozialwesen der Landeshauptstadt München 391

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Gestaltung 392

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Berufsoberschule Ausbildung Wirtschaft 392

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Radolfzeller Str. 5 + 5a Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Aubing, Fl.Nr. 1955/0, Stadtbezirk 22 393

Bekanntmachung Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Straßenbahnhaltestelle Romanplatz - Gleiserneuerung mit Anpassung der Straßenbahnbetriebsanlagen durch die Stadtwerke München GmbH Planfeststellung nach § 28 PBefG 393

Straßenbenennung im 15. Stadtbezirk Trudering – Riem Elisabeth – Castonier – Platz Beschluss vom 14.09.2017 394

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Az. 824-G/17-06/ Knorrstr. 147 Fa. BMW Group Neuerrichtung einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung, bestehend aus 4 erdgasbetriebenen Motoren mit einer gesamten Feuerungswärmeleistung von 31 MW. Antrag auf Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 19 BImschG. 394

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Erhardtstr. 10 Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 12008/0, Gemarkung Sektion VI, Bezirk 02 Neubau eines Wohngebäudes (VGB + RGB) mit Tiefgarage Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.09.2017, Az. 602-1.111-2017-6836-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen und Befreiungen erteilt. 395

Wahlbekanntmachung über die Wahl der 11. Münchner Seniorenvertretung am 26.11.2017 396

Öffentliche Ausschreibung Nachbarschaftstreff (quartierbezogene Bewohnerarbeit) innerhalb der integrierten Einrichtung (Familien- und Beratungszentrum, Mobile Tagesbetreuung für Kinder und Nachbarschaftstreff) in der Pöllatstraße 11 17. Stadtbezirk Obergiesing-Fasanengarten 396

Scientology-Organisation – Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung Vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AllMBl. S.701, StAnz. Nr. 44) 401

Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes – Schwabing-West am 05.10.2017 Az.: D-II-BA 1153 / 04-17 401

Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes – Trudering-Riem am 05.10.2017 Az.: D- -BA 1153 I 15-17 403

Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirkes – Sendling-Westpark am 10.10.2017 Az.: D-11-BA 1153 / 07-17 404

Verlusterklärung eines Dienstausweises RGU-SFM-G-P 405

SWM Versorgungs GmbH – Fernwärmepreise ab 01.10.2017 405

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 406

Amtsblatt_27.indd 389 28.09.17 09:26

Redaktioneller Hinweis
Im Amtsblatt Nr. 23 vom 21.08.2017, S. 310-313, wurden die Satzungen zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege vom 07.08.2017, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zu den Fachoberschulen für Sozialwesen der Landeshauptstadt München vom 07.08.2017, die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Gestaltung vom 07.08.2017 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Berufsoberschule Ausbildungsrichtung Wirtschaft vom 07.08.2017 ohne die erforderliche Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, bekannt gemacht. Die vier Satzungen werden deshalb nachfolgend neu bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen vom 21.08.2017 werden damit gegenstandslos

Direktorium – Rechtsabteilung

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege

vom 11. September 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS. 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), in Verbindung mit Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 371), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege vom 13.03.2003 (MüABl. S. 75) wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsbezeichnung wird wie folgt neu formuliert:

„Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Robert-Bosch Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung und Internationale Wirtschaft“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Städtische Robert-Bosch-Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung und Internationale Wirtschaft ist eine Fachoberschule im Sinne des Art. 16 BayEUG.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schule führt die Ausbildungsrichtung „Wirtschaft und Verwaltung“ und „Internationale Wirtschaft.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An der Städtischen Robert-Bosch-Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung und Internationale Wirtschaft werden pro Schuljahr eine Vorklasse und 14 Klassen der 11. Jahrgangsstufe gebildet. Die Anzahl der in der jeweiligen Ausbildungsrichtung zu bildenden Klassen richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Anmeldungen, wobei maximal 5 Eingangsklassen in der Ausbildungsrichtung „Internationale Wirtschaft“ gebildet werden können.

In die Vorklasse werden höchstens 25 Schülerinnen und Schüler, in die 11. Jahrgangsstufe höchstens 30 Schülerinnen und Schüler pro Klasse aufgenommen.“

b) In Absatz 2 am Ende wird nach dem Wort „wiederholen“ folgender Halbsatz eingefügt:“, sowie um die Zahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, welche die Vorklasse erfolgreich absolviert haben“.

c) In Absatz 3 am Ende werden hinter dem Wort „durchgeführt“ folgende Worte ergänzt: „, das Auswahlverfahren für die Vorklasse richtet sich nach § 2a“.

3. Es wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a Auswahlverfahren für die Vorklasse

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden folgende Gruppen gebildet:

– Schülerinnen und Schüler der Mittlere-Reife-Klassen (M-Zug) der Haupt-/Mittelschule sowie aus der Wahlpflichtfächergruppe H (H-Zweig) der Wirtschaftsschule mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt oder Eignungsbestätigung durch ein pädagogisches Gutachten (Gruppe 1),

– Schülerinnen und Schüler aus anderen Schularten sowie aus der Wahlpflichtfächergruppe M (M-Zweig) der Wirtschaftsschule mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt oder Eignungsbestätigung durch ein pädagogisches Gutachten; in begründeten Einzelfällen können weitere Bewerberinnen und Bewerber mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt aufgenommen werden (Gruppe 2).

(2) Von den zu vergebenden Plätzen werden 13 Plätze an Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe 1 und 12 Plätze an Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe 2 vergeben.

(3) Melden sich weniger Bewerberinnen und Bewerber in einer Gruppe an, als dieser Gruppe prozentual Plätze zur Verfügung stehen, so fallen die freien Plätze der anderen Gruppe zu.

(4) Innerhalb der verschiedenen Gruppen werden die Plätze nach Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss vergeben. Bei gleichem Notendurchschnitt ist der Gesamtnotendurchschnitt des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss maßgeblich. Bei gleichem Gesamtnotendurchschnitt im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses entscheidet das Los.“.

4. In § 3 Absatz 3 wird der Satz „Bei Schülerinnen und Schülern, welche die 10. Jahrgangsstufe besuchen, ist das Zwischenzeugnis der besuchten Schule maßgeblich, wobei Verbesserungen im Abschlusszeugnis zu Gunsten der Schülerin/des Schülers berücksichtigt werden.“ gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Amtsblatt_27.indd 390 28.09.17 09:26

Der Stadtrat hat die Satzung am 26.07.2017 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat die Satzung mit Schreiben vom 04.05.2017- Az. VI.7-BO9200.0-6/4/2- genehmigt.

München, 11. September 2017 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zu den Fachoberschulen für Sozialwesen der Landeshauptstadt München

vom 11. September 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), in Verbindung mit Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 371), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Zulassung zu den Fachoberschulen für Sozialwesen der Landeshauptstadt München vom 20.12.2015 (MüABl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsbezeichnung wird wie folgt neu formuliert:

   „Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Rainer-Werner Fassbinder Fachoberschule für Sozialwesen und zur Städtischen Fachoberschule für Sozialwesen und Gesundheit München Nord“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor den Worten „München Nord“ die Worte „und Gesundheit“ eingefügt

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule führt die Ausbildungsrichtung Sozialwesen. Die Städtische Fachoberschule für Sozialwesen und Gesundheit München Nord führt die Ausbildungsrichtungen Sozialwesen und Gesundheit.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Städtischen Fachoberschulen für Sozialwesen“ ersetzt durch das Wort „Schulen“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   "(2) An der Städtischen Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen werden pro Schuljahr eine Vorklasse und 12 Klassen der 11. Jahrgangsstufe (Eingangsklassen) gebildet. An der Städtischen Fachoberschule für Sozialwesen und Gesundheit München Nord werden pro Schuljahr eine Vorklasse und 10 Klassen der 11. Jahrgangsstufe (Eingangsklassen) gebildet. Die Anzahl der in der jeweiligen Ausbildungsrichtung zu bildenden Klassen richtet sich nach der entsprechenden Anzahl der Anmeldungen. Bei Bedarf können im Rahmen der räumlichen und tatsächlichen Kapazitäten weitere Eingangsklassen gebildet werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) In die Vorklasse werden höchstens 25 Schülerinnen und Schüler, in die 11. Jahrgangsstufe werden höchstens 30 Schülerinnen und Schüler pro Klasse aufgenommen.“

d) In Absatz 4 am Ende wird nach dem Wort „wiederholen“ folgender Halbsatz eingefügt: ,“ sowie um die Zahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, welche die Vorklasse erfolgreich absolviert haben.“

4. Es wird folgender neuer § 2a eingefügt:

   „§ 2a Auswahlverfahren für die Vorklasse

   (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden folgende Gruppen gebildet:
   – Schülerinnen und Schüler der Mittlere-Reife-Klassen (M-Zug) der Haupt-/Mittelschule sowie aus der Wahlpflichtfächergruppe H (H-Zweig) der Wirtschaftsschule mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt oder Eignungsbestätigung durch ein pädagogisches Gutachten (Gruppe 1),
   – Schülerinnen und Schüler aus anderen Schularten sowie aus der Wahlpflichtfächergruppe M (M-Zweig) der Wirtschaftsschule mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt oder Eignungsbestätigung durch ein pädagogisches Gutachten; in begründeten Einzelfällen können weitere Bewerberinnen und Bewerber mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt aufgenommen werden (Gruppe 2).

   (2) Von den zu vergebenden Plätzen werden 13 Plätze an Bewerberinnen-und Bewerber der Gruppe 1 vergeben und 12 Plätze an Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe 2 vergeben.

   (3) Melden sich weniger Bewerberinnen und Bewerber in einer Gruppe an, als dieser Gruppe prozentual Plätze zur Verfügung stehen, so fallen die freien Plätze der anderen Gruppe zu.

   (4) Innerhalb der verschiedenen Gruppen werden die Plätze nach Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss vergeben. Bei gleichem Notendurchschnitt ist der Gesamtnotendurchschnitt des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss maßgeblich. Bei gleichem Gesamtnotendurchschnitt im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses entscheidet das Los.“

5. § 4 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26.07.2017 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat die Satzung mit Schreiben vom 04.05.2017- Az. VI.7-BO9200.0-6/4/2- genehmigt.

München, 11. September 2017 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_27.indd 391 28.09.17 09:26

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Gestaltung

vom 11. September 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), in Verbindung mit Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 371), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Gestaltung vom 03.03.2003 (MüABl. S. 65), zuletzt geändert am 17.07.2013 (MüABl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Zulassungsbeschränkung für die Ausbildungsrichtung Gestaltung

(1) An der Schule werden je Schuljahr eine Vorklasse und sechs Klassen (Eingangsklassen) in der Jahrgangsstufe 11 gebildet. Bei Bedarf können im Rahmen der räumlichen und personellen Kapazitäten bis zu zwei weitere Eingangsklassen gebildet werden.

(2) In die Vorklasse werden höchstens 25 Schülerinnen und Schüler, in die Eingangsklassen jeweils höchstens 30 Schülerinnen und Schüler aufgenommen.

(3) Die Zahl der in die Eingangsklassen insgesamt aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler verringert sich um die Anzahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, welche die 11. Jahrgangsstufe wiederholen, sowie um die Zahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, welche die Vorklasse erfolgreich absolviert haben.“

2. Es wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a Auswahlverfahren für die Vorklasse

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden folgende Gruppen gebildet:

– Schülerinnen und Schüler der Mittlere-Reife-Klassen (M-Zug) der Haupt-/Mittelschule sowie aus der Wahlpflichtfächergruppe H (H-Zweig) der Wirtschaftsschule mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt oder Eignungsbestätigung durch ein pädagogisches Gutachten (Gruppe 1),

– Schülerinnen und Schüler aus anderen Schularten sowie aus der Wahlpflichtfächergruppe M (M-Zweig) der Wirtschaftsschule mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt oder Eignungsbestätigung durch ein pädagogisches Gutachten; in begründeten Einzelfällen können weitere Bewerberinnen und Bewerber mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt aufgenommen werden (Gruppe 2).

(2) Von den zu vergebenden Plätzen werden 13 Plätze an Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe 1 und 12 Plätze an Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe 2 vergeben.

(3) Melden sich weniger Bewerberinnen und Bewerber in einer Gruppe an, als dieser Gruppe prozentual Plätze zur Verfügung stehen, so fallen die freien Plätze der anderen Gruppe zu.

(4) Innerhalb der verschiedenen Gruppen werden die Plätze nach Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss vergeben. Bei gleichem Notendurchschnitt ist der Gesamtnotendurchschnitt des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss maßgeblich. Bei gleichem Gesamtnotendurchschnitt im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses entscheidet das Los.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26.07.2017 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat die Satzung mit Schreiben vom 04.05.2017 -Az. VI.7-BO9200.0-6/4/2- genehmigt.

München, 11. September 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Berufsoberschule Ausbildungsrichtung Wirtschaft

vom 11. September 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 371), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Berufsoberschule Ausbildungsrichtung Wirtschaft vom 13.03.2003 (MüABl. S. 73), zuletzt geändert am 30.04.2007 (MüABl. S. 128), wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsbezeichnung wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Berufsoberschule Ausbildungsrichtung „Wirtschaft und Verwaltung“ und „Internationale Wirtschaft“.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird die Ziffer „17“ durch die Ziffer „16“ ersetzt.
b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Schule führt die Ausbildungsrichtungen „Wirtschaft und Verwaltung“ und „Internationale Wirtschaft“.“

Amtsblatt_27.indd 392 28.09.17 09:26

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Anzahl der in der jeweiligen Ausbildungsrichtung zu bildenden Klassen richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der entsprechenden Anmeldungen, wobei maximal 5 Eingangsklassen in der Ausbildungsrichtung „Internationale Wirtschaft" gebildet werden können."

b) In Absatz 2 werden die Worte „Städtischen Berufsoberschule für Wirtschaft" ersetzt durch das Wort "Schule".

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26.07.2017 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat die Satzung mit Schreiben vom 04.05.2017-Az.VI.7-BO9200.0-6/4/2- genehmigt.

München, 11. September 2017 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Radolfzeller Str. 5 + 5a
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Aubing, Fl.Nr. 1955/0, Stadtbezirk 22

Ersatz-Neubau eines Nahbereichszentrums u.a. mit Verbrauchermarkt, Lebensmitteldiscountmarkt, Einzelhandelsflächen, Bäckerei-Filiale u. Café-Gastronomie, Wohnungen, Ärztehaus, Apotheke, Bibliothek, Kita und Tiefgarage/BA II (Radolfzeller Str. 5 + 5 a + 11 – 15)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.09.2017, Az. 602-1.111-2017-5745-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebender Bedingung/Auflagen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1966, Fl.Nr. 1953, Fl.Nr. 1942 und Fl.Nr.: 1945, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 425, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan.ha4-lbk-team43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 85 17.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 15. September 2017 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Straßenbahnhaltestelle Romanplatz – Gleiserneuerung mit Anpassung der Straßenbahnbetriebsanlagen durch die Stadtwerke München GmbH
Planfeststellung nach § 28 PBefG

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 11.09.2017 den Planfeststellungsbeschluss für die Straßenbahnhaltestelle Romanplatz – Gleiserneuerung mit Anpassung der Straßenbahnbetriebsanlagen durch die Stadtwerke München GmbH erlassen.

Amtsblatt_27.indd 393 28.09.17 09:26

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 04.10.2017 bis einschließlich 18.10.2017

bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

München, 21.09.2017 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Straßenbenennung im 15. Stadtbezirk Trudering – Riem
Beschluss vom: 14.09.2017
Elisabeth-Castonier-Platz

EDV-Schreibweise: ELIS.-CASTONIER-PL.

Straßenschlüsselnummer: 06721

Namenserläuterung:
Elisabeth Castonier, Schriftstellerin; geb. am 06.03.1894 in Dresden, gest. am 24.09.1975 in München. Während des Ersten Weltkriegs kam sie nach München, wo sie bis 1927 lebte. Ihr erster Roman „Frau, Knecht, Magd“ erschien 1932 im Berliner Tagblatt. 1934 emigrierte sie zuerst nach Wien und 1938 über Italien nach England. Dort war sie weiterhin schriftstellerisch tätig und arbeitete für die BBC und verschiedene Zeitungen. Ab 1944 arbeitete sie als Landarbeiterin auf einer Farm. 1955 nahm sie ihre literarischen Tätigkeit wieder auf, u.a. mit heiteren Geschichten über das Leben in England und persönlichen Erlebnissen und Erinnerungen.

Verlauf:
Platz nördlich der Michael-Ende-Straße, zwischen Selma-Lagerlöf-Straße und Astrid-Lindgren-Straße.

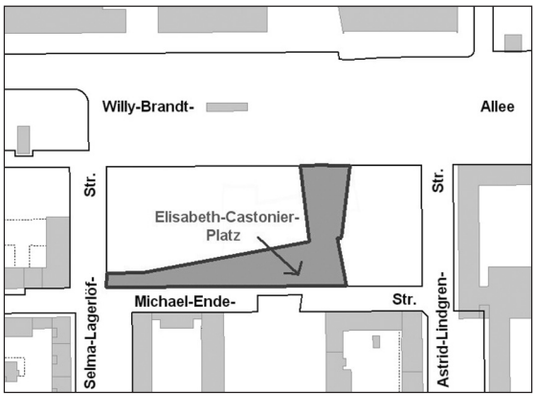

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 31.10.2017 eingesehen werden.

München, 19. September 2017 Kommunalreferat GeodatenService

„Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Knorrstr. 147, 80937 München
Fa. BMW Group
Neuerrichtung einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung, bestehend aus 4 erdgasbetriebenen Motoren mit einer gesamten Feuerungswärmeleistung von 31 MW. Antrag auf Genehmigung gern.§ 4 i.V.m. § 19 BImschG;

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-Und Umwelt/Bekanntmachungen

Die BMW Group beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage.
Die Anlage besteht im Wesentlichen aus 4 baugleichen Gasmotoren mit einer Einzelfeuerungswärmeleistung von je 7,75 MW.
Die Motorenabgase werden jeweils über einen SCR- Katalysator (selektive katalytische Reduktion) mit integrierter Oxidationsstufe gereinigt und über 4 Kamine in einer Höhe von 44 m über Erdgleiche abgeleitet. Als Brennstoff wird ausschließlich Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt.
Die Anlage dient der Strom und Wärmeversorgung im Werk 01.50.

Die Anlage wird in einem neuen Gebäude, südlich an das bestehende Parkhaus an der Schleißheimer Straße angrenzend, errichtet.

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG.
Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG durchzuführen.
Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden durch die Vorhabensträgerin Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt. Bei dem Neuvorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten der Nummern 2.3.1, 2.3.9 und 2.3.10 gemäß

Amtsblatt_27.indd 394 28.09.17 09:26

der Anlage 3 des UVPG vor. Es war daher in einem zweiten Schritt unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
Beim vorliegenden Vorhaben ist vor allem das Schutzgut Luft relevant.

Vom TÜV Süd wurde eine Ausbreitungsberechnung über die durch das Vorhaben verursachte Zusatzbelastung an Luftschadstoffen (Schwebstaub, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid sowie Formaldehyd) durchgeführt. Ferner wurden Depositionswerte für Staubniederschlag und für Stickstoff ermittelt. Bei den Berechnungen wurde der Betrieb aller vier Motoren mit maximalen Emissionen (Volllastbetrieb) zugrunde gelegt. Als Beurteilungsgebiet wurde gemäß 4.6.2.5 der TA Luft die Fläche innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius der 50 fachen vorgesehenen Schornsteinhöhe von 44 m festgelegt. Hieraus ergibt sich ein Radius von 2,25 km. Ein geringer Teil des nächstgelegenen Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Heideflächen und Lowälder“ nördlich von München befindet sich am nordöstlichen Rand des Beurteilungsgebietes. Für dieses FFH-Gebiet wurde die Gesamt Stickstoffdeposition, ausgehend von diesem Vorhaben und dem Betrieb einer beantragten KWK Anlage im Werk Lerchenauer Str. 76 sowie die aus dem Betrieb eines Heizwerkes an der Riesenfeldstraße 87 berechnet.

Die Ergebnisse zeigen, dass die ermittelten Maximalwerte der einzelnen Schadstoffe die jeweiligen Irrelevanzwerte (unter 3 % der Immissionswerte) der TA Luft weit unterschreiten und auch der Schutz von Ökosystemen und Vegetation in ausreichendem Maße gewährleistet ist.

Damit leistet das Vorhaben keinen nennenswerten Beitrag zur Immissionsbelastung und bewirkt auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Dem Vorhaben steht somit auch nicht der Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München entgegen, in dessen Bereich es liegt.

Die im bestimmungsgemäßen Betrieb der Gasmotoren anfallenden Abfälle werden vollständig einer Verwertung zugeführt. Den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird somit Folge geleistet.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 5 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben nach Einschätzung der Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und Umwelt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte können beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 21, Zimmer 3043 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/ 2 33-4 77 09) eingesehen werden.

München, den 29.09.2017

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Erhardtstr. 10
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 12008/0, Gemarkung Sektion VI, Bezirk 02
Neubau eines Wohngebäudes (VGB + RGB) mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.09.2017, Az. *602-1.111-2017-6836-21,* wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Nachbarn Fl.Nr. 11996, Fl.Nr. 11997 Fl.Nr. 11999, Fl.Nr. 12007und Fl.Nr. 12011 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben (teilweise liegen die Unterschriften der Hausverwaltungen vor, nicht aber die Zustimmungen der der Eigner selbst) , ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Zusätzlich wird den Hausverwaltungen ein Abdruck der Genehmigung zugestellt.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der

Amtsblatt_27.indd 395 28.09.17 09:26

aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 21. September 2017 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Wahlbekanntmachung

über die Wahl der 11. Münchner Seniorenvertretung am 26.11.2017

1. **Die Wahl findet durch Briefwahl statt.**
In der Zeit vom 29.10.2017 bis zum 26.11.2017 haben alle Wahlberechtigten die Möglichkeit, anhand der zugesandten Wahlunterlagen zu wählen.

2. Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigter erhält von der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen, folgende Wahlunterlagen:
– einen Stimmzettel für die Wahl der Seniorenvertretung
– einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel
– einen Wahlschein
– einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist
– einen Wegweiser für die Wahl

2.1 Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Wahlwegweiser.

2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass die Wahlunterlagen bis zum Ende des Wahlzeitraums am 26.11.2017 um 24:00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingehen.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 02.12.2017 ab 9.00 Uhr in München, MOC Veranstaltungscenter, Halle 1 und 2, Lilienthalallee 40 zusammen. Die Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Auszählarbeiten möglich ist.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Muster können im Sozialreferat, Abteilung Altenhilfe und Pflege, Orleansplatz 11, Zimmer 3018 eingesehen werden.

5. **Wahl der Seniorenvertretung:**
5.1 Es gelten die Grundsätze des relativen Mehrheitswahlrechts.
5.2 Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen entsprechend der zu wählenden Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter des Stadtbezirks, jedoch mindestens drei Stimmen. Eine Häufelung von bis zu drei Stimmen pro Kandidatin oder Kandidaten ist zugelassen.
5.3 Die Anzahl der Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter eines jeden Stadtbezirks richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten in diesem Stadtbezirk; je angefangene 2.000 Wahlberechtigte wird eine Seniorenvertreterin oder ein Seniorenvertreter vorgesehen. Im rechten Kästchen neben den Wahlvorschlägen ist die jeweilige Stimmenzahl (zwischen 1 und 3) einzutragen, die der jeweilige Wahlvorschlag erhalten soll.
5.4 Gewählt sind in jedem Stadtbezirk die Kandidatinnen und Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen.
5.5 Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute der gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter.
5.6 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für das Losverfahren gelten die im kommunalen Wahlrecht angewandten Regelungen.

6. Jede wahlberechtigte Person darf ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind Stimmberechtigte des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

München, 30. September 2017 Landeshauptstadt München
Sozialreferat Dorothee Schiwy Wahlleiterin

Öffentliche Ausschreibung
Nachbarschaftstreff (quartierbezogene Bewohnerarbeit) innerhalb der integrierten Einrichtung (Familien- und Beratungszentrum, Mobile Tagesbetreuung für Kinder und Nachbarschaftstreff)
in der Pöllatstraße 11
17. Stadtbezirk Obergiesing-Fasanengarten

1. **Ausgangssituation**
Im 17. Stadtbezirk Obergiesing-Fasanengarten, im westlichen Sektor des Neuschwansteinplatzes, ist innerhalb des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 439 vom 02.10.1948 ein Neubau für eine sozio-kulturelle Einrichtung im Rahmen des „Integrierten Handlungskonzeptes Soziale Stadt Giesing“ entstanden. Aufgrund der nachfolgenden Datenlage (s. Gliederungspunkt 3) und der sozialräumlichen Bedarfe des 17. Stadtbezirks Obergiesing-Fasanengarten hat der Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 17.09.2013 die Errichtung eines Familien- und Beratungszentrums mit Mobiler Tagespflege für Kinder und eines Nachbarschaftstreffs beschlossen. Der Baubeginn erfolgte im Jahr 2016.

Das Sozialreferat plant die inhaltliche und räumliche Verknüpfung von Angeboten für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen. Mit der räumlichen Zusammenlegung der vorbenannten Einrichtungen in einem Gebäude sollen Möglichkeiten geschaffen werden, durch die flexibel auf die jeweiligen Bedarfe unterschiedlicher Gruppierungen eingegangen wird.

Amtsblatt_27.indd 396 28.09.17 09:26

Für das Familien- und Beratungszentrum, die Mobile Tagespflege für Kinder und den Nachbarschaftstreff ist eine Nutzfläche von circa 800 m² (DIN 277/NF 1–6) vorgesehen. Davon entfallen circa 110 m² auf den Nachbarschaftstreff und weitere 106 m² auf die mit zu versorgenden Musikübungsräume.
Die Mitnutzung der vorhandenen Freifläche von ca. 300 m² ist konzeptioneller Bestandteil bei der Nutzung der integrierten Einrichtung.

Die Räumlichkeiten des Neubaues wurden im Rahmen der Neuregelung des städtischen Immobilienbestandes durch das Munich Facility Management (mfm) an die Städtische Wohnungsbaugesellschaft GEWOFAG München übertragen. Diese tritt als Vermieter gegenüber dem auszuwählenden Träger auf

1.1. Ausgangssituation – integrierte Einrichtung
Die Landeshauptstadt München (LHM) unterstützt und verbessert die Lebensumstände und die Entwicklungsmöglichkeiten von Familien und Kindern und auch aller Generationengruppen im Quartier.
Mit der Eröffnung der integrierten Einrichtung erfüllt die LHM ihre Planungsverantwortung, gemäß § 80 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend soziale Infrastruktur für Kinder und Familien bereitzustellen und das Miteinander der Generationen und Ethnien zu fördern und zu unterstützen.

Neben den konzeptionellen Ansprüchen soll die Neugestaltung des Neuschwansteinplatzes auch einen herausragenden städtebaulichen Impuls innerhalb des Sanierungsgebietes Giesing setzen und die Attraktivität des Wohnumfeldes deutlich aufwerten.

1.2. Ausgangssituation – Nachbarschaftstreff
Die Landeshauptstadt München fördert Projekte der Quartierbezogenen Bewohnerarbeit sowohl in Neubau- als auch in Bestandsgebieten mit einem Anteil von mehr als 200 Wohneinheiten geförderten Wohnungsbau oder in Bereichen mit besonderem sozialpolitischem Handlungsbedarf.

Ziele der Arbeit sind:

– Aktivierung des ehrenamtlichen Potenzials und des Bürgerschaftlichen Engagements
– Aufbau von Nachbarschaftsnetzwerken
– Hilfe zur Selbsthilfe
– Förderung eines friedlichen Zusammenlebens im Quartier
– Verbesserung ihrer Lebensbedingungen
– Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an sie betreffenden Belangen
– Nutzung der Räume durch die Bürgerinnen und Bürger

Zu diesem Zweck werden Räume zur Verfügung gestellt und eine halbe Stelle für eine sozialpädagogische Fachkraft finanziert (vgl. Ausführungen unter 5.2). Von Anfang an geht es darum, ausschließlich die Interessen, Themen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort zusammenzuführen und sie zu befähigen, ihre Bedarfe verhandlungsfähig zu machen.
Mit der Beteiligung an der integrierten Einrichtung sollen dazu ergänzend auch die Ressourcen für ein Kennenlernen und Miteinander der unterschiedlichen Bevölkerungsanteile im Quartier aktiv befördert und unterstützt werden.
Die Grundlage für die Erstellung des Einrichtungsprofils ist das Konzept der Quartierbezogenen Bewohnerarbeit.

2. Trägerauswahl
Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München mit diesem Schreiben einen Träger für den Nachbarschaftstreff. Das Ergebnis der Trägerauswahl wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Das Stadtjugendamt München hat in einem vorgeschalteten Verfahren zur Trägerschaftsauswahl für seine konzeptionellen Bereiche bereits eine Auswahl getroffen und den Verein für Sozialarbeit e.V. für die Trägerschaft vorgeschlagen. Der Stadtrat hat diesem Vorschlag mit seiner Entscheidung vom 23.05.2017 (Sitzungsvorlage 14-20 / V 08279) zugestimmt.

3. Informationen zum 17. Stadtbezirk Obergiesing-Fasanengarten
Das hauptsächliche Einzugsgebiet der Einrichtung soll die Stadtbezirksviertel 17.12, 17.14, 17.15, das Neubaugebiet auf dem AGFA-Gelände und das Stadtbezirksviertel 18.41 umfassen. Die Bewohnerinnen und Bewohner dieses Umgriffs können die Einrichtung zu Fuß oder über verschiedene Busverbindungen gut erreichen.

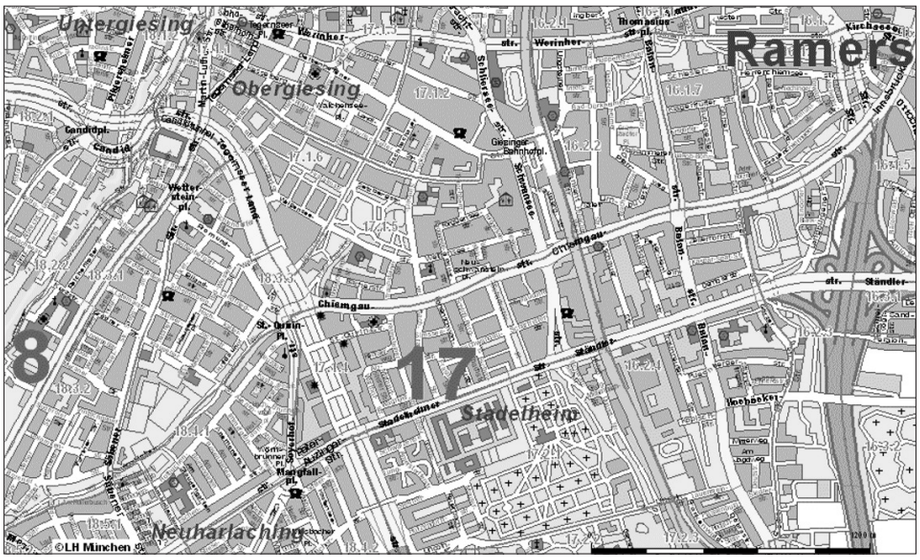

Amtsblatt_27.indd 397 28.09.17 09:26

Pöllatprojekt

Die Einrichtung wird auf dem Flurstück realisiert. Direkt im östlichen Anschluss befindet sich die öffentliche Grünfläche „Neuschwansteinplatz“. Da das Gebäude direkt am Mittleren Ring liegt, soll eine geeignete Lärmschutzmaßnahme für die private Fläche und die öffentliche Grünanlage zur gemeinschaftlichen Nutzung realisiert werden.

In den genannten Stadtbezirksvierteln leben derzeit rund 28.500 Personen. Es gibt in diesen Gebiet ca. 2.200 Familien, 3.200 unter 18-jährige und 4.800 ältere Menschen.

3.1 Bedarf

Grundsätzlich ist die Lage des beschriebenen Areals hinsichtlich seiner Vernetzung in das gewachsene urbane Umfeld als entwicklungsbedürftig zu bewerten. Es ist daher auch im Umgriff der Sanierungsmaßnahmen Tegernseer Landstraße/Chiemgaustraße des Städtbauförderungsprogrammes „Soziale Stadt“ von 2005 wieder zu finden.
Die bauliche Ausführung der Chiemgaustraße (Mittlerer Ring) ist in seiner Wirkung nahezu undurchlässig für die Entwicklung und Gestaltung sozialer Beziehungen in die jenseits gelegenen Areale. Auch der Bebauungsstreifen südlich der Chiemgaustraße ist zuerst durch einen baulichen „Riegel“ älterer Wohnbebauung geprägt und entwickelt einen spürbaren trennenden Einfluss für den Neuschwansteinplatz.
So besteht nur ein städtebaulich durchlässiger Korridor mittels der Fußgängerunterquerung unter der Chiemgaustraße auf Höhe des Scharfreiterplatzes nach Süden hin. Eine Öffnung in die Bereiche „Deisenhofener Straße und Untersbergstraße“ ist maßgeblich über die Pölllatstraße nach Norden in das Quartier und die neuere Wohnbebauung gangbar.
Der Neuschansteinplatz kann sich jedoch durch die nach außen sichtbare Aufwertung durch die architektonische Inszenierung der integrierten Einrichtung zu einem echten Quartiersmittelpunkt mit einer positiven „Sogwirkung“ entwickeln . Darüber hinaus kann sich hier eine Brückenfunktion zwischen den noch neuen und nicht in die historische Bebauung des Stadtviertels eingegliederten Arealen zwischen Perlacher Straße und Tegernseer Landstraße (mit ca. 2.000 Neubürgerinnen und Neubürgern und ca. 1.200 Arbeitsplätzen) und der lebendigen Areale rund um den Giesinger Bahnhof etablieren. Die Verbindung mit dem im Süden angrenzenden Areal im Rechteck „Mc-Graw-Graben/ Stadelheimer Straße/Schwanseestraße/Chiemgaustraße“ als städteplanerische Maßnahme ist durch das Konzept der quartierbezogenen Bewohnerarbeit zu unterstützen.
Eine Erinnerung an die historischen städtebaulichen Bezüge nach Süden und Norden (und eine Umsetzung durch die Maßnahmen des Sanierungsbebeites der „Sozialen Stadt“) und deren Wiederbelebung kann wieder aufgegriffen werden.

Nach den vorliegenden Informationen des Sozialreferats wird die Bebauung im nördlichen Bereich des Neuschwansteinplatzes und seine Sanierung nahezu ausschließlich durch öffentlich geförderten Wohnungsbau geprägt sein. In dieser großen Wohnanlage der GEWOFAG-München Holding wird ein zunehmend hoher Anteil an Familien und jungen Menschen seinen Wohnsitz nehmen. Der Anteil an Migrantinnen und Migranten wird den durchschnittlichen Anteil dieser Bevölkerungsgruppe in München überschreiten. Ergänzt wird die Bewohnerstruktur durch den ebenfalls repräsentativ abgebildeten Anteil an älteren und hochbetagten Mietern mit einer langjährigen Historie an diesem Quartier

Neben den infrastrukturellen Herausforderungen und den Bedarfen der inhomogenen Bevölkerung mit ihrem hohen Potenzial an Wanderungsbewegungen wird eine der wesentlichen Herausforderungen für den Nachbarschaftstreff die verbundene Mitwirkung innerhalb der integrierten Einrichtung sein.
Die ergänzende Versorgung der im Familien- und Beratungszentrum und der Mobilen Tagespflege für Kinder aktiven und nachfragenden Bürgerinnen und Bürger und der aufsuchende Kontakt in das Quartier werden bestimmende Faktoren der konzeptionellen Arbeit im Nachbarschaftstreff darstellen.

4. Fachlich-inhaltliche Informationen zu den geplanten Einrichtungen

Das geplante Familien- und Beratungszentrum mit Mobiler Tagespflege und der Nachbarschaftstreff in der Pöllatstraße sollen Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichster Lebenslagen, Lebensformen, Ressourcen und Ethnien erreichen (Vgl. hierzu auch ergänzend die ausführlichen Aussagen in der Veröffentlichung der Ausschreibung des Familien- und Beratungszentrums – Amtsblatt München Nr. 30/2016 vom 30./31.10.2016).

4.1 Zielsetzung, Zielgruppen und Angebote der quartiersbezogenen Bewohnerarbeit

Zielsetzung: „Gute Gegend, gute Nachbarschaft und Teilhabe“

Der Nachbarschaftstreff in der Pöllatstraße ist eine offene Quartierseinrichtung. Diese soll sich an alle Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtquartiers richten und sich an ihren Bedürfnissen wie auch an ihrer Lebenslage orientieren.

Aktivierung und Partizipation

Mittels geeigneter Methoden sollen Mitentscheidung und Mitwirkung der Quartiersbevölkerung bei Themen, die das Leben im Stadtteil betreffen, initiiert und aktiviert werden. Die Leitung des Nachbarschaftstreffs hat dabei die Aufgabe, die ehrenamtlich Tätigen bei der Umsetzung ihrer Ideen zu unterstützen. Sie ist in erster Linie für die Verwaltung der Räume verantwortlich (z.B. Raumvergabe und Freiwilligenmanagement), zudem leistet sie Quartiersarbeit (z.B. Bedarf sermittlung,Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Moderation und Mediation) und ermöglicht Teilhabe (z.B. Information, Partizipation und Empowerment).

Bedarfsermittlung

Die im Nachbarschaftstreff tätigen professionellen und ehrenamtlichen Kräfte sollen in evaluierender Weise die sich verändernden Bedarfe der Quartiersbevölkerung erheben und dokumentieren. Die sich daraus ergebenden Aufgabenstellungen wirken sich auf das Quartiersmanagement und die weitere Quartiersentwicklung bezüglich sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Aspekte aus. Bedarfe, die festgestellt wurden, aber nicht durch bürgerschaftliches Engagement gedeckt werden können, sollen den zuständigen Stellen mitgeteilt werden, um mit diesen gemeinsam Lösungsstrategien zu erarbeiten.

Nachbarschaftsnetzwerke

Im Nachbarschaftstreff können sich die Bewohnerinnen und Bewohner regelmäßig treffen und sich miteinander austauschen. Dabei werden einerseits nachbarschaftliche Kontakte gestärkt, andererseits Vorurteile und Ängste abgebaut. Die von den Ehrenamtlichen angebotenen Veranstaltungen im Treff werden dahingehend überprüft, ob sie ausgeweitet, verbessert oder an eine veränderte Nachfrage angepasst werden können. Ziel ist die optimale Nutzung der im Quartier vorhandenen Ressourcen und Potenziale. Zudem liegen im Nachbarschaftstreff Informationen zum Stadtquartier und den Einrichtungen vor Ort aus.

5. Fachpersonal

Die Leitungen des Nachbarschaftstreffs soll mit Sozialpäda-

Amtsblatt_27.indd 398 28.09.17 09:26

goginnen / Sozialpädagogen (Diplom bzw. BA) besetzt werden. Die Anerkennung eines abgeschlossenen themennahen Studienganges kann nach vorgenommener Einzelfallbewertung und dem Nachweis des Erwerbs weitreichender zusätzlicher Qualifikationen aus dem Bereich Sozialpädagogik erfolgen.

5.1 Personelle und fachliche Anforderungen für die quartierbezogenen Bewohnerarbeit
Für den Betrieb wird eine halbe Stelle für eine sozialpädagogische Fachkraft finanziert (0,5 VZÄ, Einwertung nach TVöD E9, SuED 12). Zur Unterstützung der Projektleitung stehen für die Raumorganisation max. 10.000 € pro Jahr zur Verfügung, die der Träger nach anerkanntem Bedarf im Rahmen der Zuwendungsgewährung abrufen kann.

Rolle der Projektleitung
Die Projektleitung gewährleistet, dass die zuvor dargestellten Ziele und inhaltlichen Anforderungen an den Nachbarschaftstreff „Pöllatstraße“ erfüllt werden.

Zu Beginn hat sie die Aufgabe den Nachbarschaftstreff bekannt zu machen und mittels geeigneter Methoden (z.B. aktivierende Befragung) das Bedarfsprofil des Quartiers und seiner Bewohnerinnen und Bewohner zu erheben und zu bewerten. Daneben kann sie frei entscheiden, wie sie die Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtquartier erreicht. Eine weitere Funktion der Projektleitung ist die bedarfsorientierten Begleitung der Ehrenamtlichen und die Koordinierung der Angebote. Die bürgerschaftlich Engagierten arbeiten autark und selbstbestimmt was die inhaltliche Arbeit angeht. Die Projektleitung unterstützt sie bei ihren Angeboten und vermittelt bei Schwierigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten.

Können die Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden informiert die Projektbegleitung zeitnah den Träger und die Zuschuss gebende Stelle, um geeignete Vorgehensweisen in die Wege leiten und die Ausstattung des Projektes ggf. anpassen zu können.

Die Projektleitung unterstützt und ergänzt die konzeptionelle Arbeit der weiteren Einrichtungsteile in der integrierten Einrichtung und repräsentiert dabei die homogene Wahrnehmung der Quartierseinrichtung durch die Öffentlichkeit.

Fachliche Anforderungen an die Projektleitung
- Methodische Fähigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf die Aktivierung und Beteiligung der Zielgruppe sowie die Förderung von Ehrenamt und Bürgerschaftlichem Engagement.
- Kenntnisse des Arbeitsprinzips Gemeinwesenarbeit, der sozialraumorientierten sozialen Arbeit und sowie von Netzwerk-, Gremien- und Projektarbeit.
- Hohe Professionalität im Umgang mit Menschen in schwierigen sozialen Lebensbedingungen (Armut, Arbeitslosigkeit, familiäre Gewalt, gesundheitliche Probleme)
- Kenntnisse über die Struktur der Münchner Stadtverwaltung sowie über REGSAM und die Arbeit der Bezirksausschüsse.
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helfer/innen.
- Moderationsfähigkeiten
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und größeren Veranstaltungen (z.B. Stadtteilfest).
- Kenntnisse in Konfliktvermittlung
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Dokumentation der Arbeit der Aktiven, Arbeiten über Zielvereinbarungen, kollegiale Beratung, Supervision, Fortbildungen, etc.)

6. Sozialraumorientierung und Kooperation
Die verbundene Mitarbeit des Nachbarschaftstreffs mit dem Familien- und Beratungszentrum und der Mobilen Tagespflege in regionalen Gremien wie Regsam und in (Fach)Arbeitskreisen sowie die Zusammenarbeit mit politischen Gremien wird vorausgesetzt.

Neben der Zusammenarbeit mit den in Obergiesing-Fasanengarten agierenden sozialen Einrichtungen ist eine enge Kooperation des Nachbarschaftstreffs mit der Bezirkssozialarbeit, den Frühen Hilfen, den präventiven Gesundheitshilfen (u.a. Kinderkrankenschwestern des Referats für Gesundheit und Umwelt), den quartiersnahen Kindertagesbetreuungseinrichtungen, dem Standort des Konzeptes „Wohnen im Viertel“ am Walchenseeplatz und den Angeboten der Frühen Förderung sowie der Familienbildung verpflichtend. Zudem sollen Bedarfe evaluiert und verbindliche Kooperationsangebote mit dem Gesundheitsbereich (Kinderärztinnen und -ärzte, Säuglingsschwestern, Hebammen), Kindergärten, Grundschulen, Familienbildungsstätten, etc. entwickelt und ausgewertet werden.

Der Nachbarschaftstreff vernetzt sich und kooperiert mit den professionellen Vertretern der Sozialarbeit (z.B. REGSAM und Sozialbürgerhaus), mit der Stadtverwaltung und den weiteren relevanten Akteuren im Quartier. Er stellt damit ein Bindeglied zwischen allen Beteiligten dar.
Die Zusammenarbeit mit den nahegelegenen Stützpunkten der Lebenshilfe München GmbH, dem Münchner Förderzentrum GmbH, der Mittelschule München (Perlacher Straße 114), dem Asam Gymnasium (Schlierseestraße 20) und dem Stadtteilladen Giesing erscheint sinnvoll und wünschenswert.

7. Rahmenbedingungen
Die Öffnungszeiten des Nachbarschaftstreffs und des Familien- und Beratungszentrums, sowie der Mobilen Tagespflege für Kinder orientieren sich an den Bedürfnissen der Anwohnerinnen und Anwohner und der Nachbarschaft. Diese umfassen ausdrücklich Abend- und Wochenendveranstaltungen sowie Freizeitangebote und pädagogische Maßnahmen während der Schulferien.

Eine enge Kooperation zwischen dem Nachbarschaftstreff und den beiden anderen Einrichtungsteilen wird vorausgesetzt.

7.1. Räumliche Ausstattung
- Für die Räume des Nachbarschaftstreffs ist eine Fläche von 110 m² (DIN 277/NF 1–6) vorgesehen. Diese werden durch die Flächen der beiden Musikübungsräume ergänzt.
- Das Erscheinungsbild der Quartierseinrichtung (innen und außen), inklusive der Zugänge ist hell, freundlich und attraktiv zu gestalten. Die gewählten Materialien müssen robust, wartungs- und pflegeleicht sein. Zur einfachen und schnellen Orientierung für die Besucher und Nutzer ist auf eine übersichtliche Raumaufteilung Wert zu legen.
- Behindertengerechte Zugänge sind zu schaffen.
- Schallisolierung, Lärmschutzmaßnahmen (innen und außen) und Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen.

– Raumvergabe
Die vorhandenen Räume können und sollen auch ohne die Anwesenheit von hauptamtlichen Kräften genutzt werden. Außerdem können sie für Familienfeiern und Treffen gemietet werden. Sämtliche Raumvergaben unterliegen der Vorgabe, dass kein geschäftsmäßiges und gewinnorientiertes Angebot stattfindet.

Amtsblatt_27.indd 399 28.09.17 09:26

7.2 Finanzielle Ausstattung und Folgekosten
Das Fach- und das Finanzcontrolling des Nachbarschaftstreffs wird durch das Amt für Wohnen und Migration übernommen.
Alle Vereinbarungen und Kosten beziehen sich auf die Beschlussvorlage vom 17.09.2013 **(Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 12621).** Der durch die Veränderung des Konzeptes „Quartierbezogene Bewohnerarbeit"; (Beschluss des Sozialausschusses vom 09.07.2015 (VB), **Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 01597)** neu definierte Finanzierungsrahmen der Zuwendungsgewährung wird durch eine neue Beschlussfassung für den Zeitraum ab dem 01.01.2019 geregelt werden.
Die Gehälter des durch den Träger angestellten Fachpersonals innerhalb der konzeptionellen Vorgaben werden den Tariferhöhungen entsprechend der nachfolgenden Entscheidungen des Stadtrates angepasst.

7.2.1 Folgekosten – Nachbarschaftstreff
Das Personal besteht aus einer/m
– 0,5 VZÄ Mitarbeiter/in (Dipl. Soz.Päd, bzw. BA oder anerkannte ähnliche Qualifikation).
Dazu kommen Aufwendungen für Raumkosten, Verwaltungskosten, Maßnahmekosten, Personalnebenkosten, Anschaffungskosten und Sonst. Sachkosten mit einem aktuellem Gesamtaufwand von 55.000 € für 2018 und prognostiziert ab dem 01.01.2018 72.818 €.
Dieser Betrag kann sich bei einer notwendigen Nachberechnung der Aufwendungen für die Raummiete und eventuell zu gewährender Zentraler Verwaltungskosten noch verändern und wird in dem Finanzierungsvorschlag an den Stadtrat für den Zeitraum ab dem 01.01.2019 mit abgebildet.

8. Auswahlverfahren
Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien „Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit" vorgenommen.
Bei der Auswahl des Trägers werden fachliche Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Im Bewerbungsformular ist auf alle nachfolgenden Auswahlkriterien einzugehen.
Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt München voraussichtlich im 1. Quartal 2018 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

8.1. Auswahlkriterien
Folgende Bewertungskriterien sind ausschlaggebend:

Fachlichkeit Nachbarschaftstreff und übergreifend:

–Darlegung der praktischen Erfahrung in der quartierbezogenen Bewohnerarbeit in München mit schwerpunktmäßiger Darlegung, wie
die Bildung von Nachbarschaftsnetzwerken
die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement der Bewohnerinnen und Bewohner des neuen Stadtquartiers erreicht werden soll.
(3-fach-Bewertung)

– Darlegung der Zusammenarbeit mit den im Quartier bereits handelnden Akteuren der Quartiersentwicklung und des Quartiersmanagements. (Legen Sie einen Wirkungsbereich innerhalb des Areals „Tegernseer Landstraße – Werinherstraße – DB-Trasse (S-Bahn S7) – Ständlerstraße" als Betrachtungsmaßstab an).
(3-fach-Bewertung)

– Darstellung der Versorgungsstruktur des Quartiers und Darlegung der Wirkung dieser Struktur auf die Quartierbezogene Bewohnerarbeit am Standort.
(1-fach-Bewertung)

– Darstellung der Gestaltung eines barrierefreien Betriebes des Nachbarschaftstreffs als verbundenem Bestandteil der integrierten Einrichtung Pöllatstraße 11
(2-fach-Bewertung)

– Kenntnisse des Arbeitsprinzips Gemeinwesenarbeit, Methoden der Aktivierung und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern aus allen sozialen Schichten mit Schwerpunkt Aktivierung und sozialraumorientierte Arbeit sind darzustellen
(2-fach-Bewertung)

– Skizzieren Sie eine effektive und ergänzende Fortentwicklung des aktuellen Konzeptes „Quartierbezogene Bewohnerarbeit" am Standort Pöllatstraße zu den dort vorhandenen Angeboten des Stadtjugendamtes und der Mobilen Kindertagesbetreuung (max. 1 Seite).
(3-fach-Bewertung)

– Darlegung der Kenntnisse zu Konfliktvermittlung / Mediationsarbeit / Community Organizing
(1-fach-Bewertung)

– Darstellung der Gestaltung einer bedarfsgerechten Öffnung an Abenden, Wochenenden oder Ferien unter Berücksichtigung der Ressourcen und Bedarfe der konzeptionellen Bereiche des Familien- und Beratungszentrums und der Mobilen Kindertagesbetreuung.
(1-fach-Bewertung)

Wirtschaftlichkeit
– Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln / Einnahmen beurteilt und berücksichtigt
(2-fach-Bewertung)

– Darstellung aller vom Träger akquirierten Mittel
(1-fach-Bewertung)

8.2 Bewerbungsmodalitäten
Die Bewerbungsunterlagen befinden sich in den Anlagen 1 bis 4 oder können bei der

Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration,
S-III-S/W/Q, Herr Robert Matthies
Franziskanerstr. 8
81669 München
angefordert werden.

Für die telefonische Anforderung wenden Sie sich bitte an: das Amt für Wohnen und Migration, S-III-S/W/Q, Herrn Robert Matthies, Tel. 0 89/2 33-4 01 90.

Darüber hinaus sind diese Informationen abrufbar auf der Homepage der Landeshauptstadt München:

http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html.

Die schriftliche Bewerbung muss durch Vertretungsberechtigte im Original unterschrieben sein und bis spätestens

15.12.2017 – 12.00 Uhr

Amtsblatt_27.indd 400 28.09.17 09:26

in einem verschlossenen Briefumschlag beim Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-S/W/Q, Franziskanerstr. 8, 81669 München Zimmer 507 eingegangen sein. Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit: „Bewerbung – Nachbarschaftstreff Pöllatstraße 11 – nur zu öffnen durch S-III-S/W/Q“.

In der Bewerbung ist darzulegen, dass die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können und die Voraussetzungen dafür vorliegen. Wenn sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.

– Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.
– Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten.
– Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Vorblatt und ohne Kosten- und Finanzierungspläne) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.
– Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 10 DIN A 4 Seiten (zuzüglich dem Vorblatt und der Vorlage Kosten- und Finanzierungsplan) führt automatisch zum Ausschluss.
– Der Kosten- und Finanzierungspläne (KuFPl) für den Nachbarschaftstreff ist in der vorgegebenen Form ebenfalls einzuhalten sowie vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist ebenfalls unterschrieben beizufügen.
– Die Scientology-Erklärung ist zu unterschreiben.

München, den 20. September 2017

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnraumversorgung

Scientology-Organisation – Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung Vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AIIMBl. S.701, StAnz. Nr. 44)

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Ziele zu instrumentalisieren.

Auf Grund der jetzigen Erkenntnislage ist davon auszugehen, daß ein nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführtes Unternehmen als Bestandteil der Gesamtorganisation Scientology zu betrachten ist. Ein derartiges Unternehmen übernimmt die Verpflichtung, die Technologie von L. Ron Hubbard und die Ideologie von Scientology zu verbreiten, ihren Bestand zu sichern und in der Gesellschaft als allgemeines Gedankengut zu etablieren. Dadurch droht auch öffentlichen Stellen bei Geschäftskontakten eine Infiltration und Ausforschung durch Scientology.

Um dieser Gefahr wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Von Auftragnehmern ist bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in den nachfolgenden Fällen bei der Auftragsvergabe eine Schutzerklärung gemäß Anlage zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird. Schutzerklärungen sind zulässig und notwendig, um bei solchen Vertragsverhältnissen die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers abzuklären, die

   – Möglichkeiten zur Einflußnahme auf die Organisation des Vertragspartners oder seine Beschäftigten eröffnen

   – ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen oder

   – die Offenlegung von wesentlichen internen Vorgängen und Daten gegenüber dem Vertragspartner erfordern.

Schutzerklärungen kommen demnach regelmäßig in folgenden Vertragsverhältnissen in Betracht: Unternehmensberatung, Personal- und Managementschulung, Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, Softwareberatung, -entwicklung und -pflege, Projektentwicklung und -Steuerung, Forschungs- und Untersuchungsaufträge.

2. Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer wissenschaftlich falschen Erklärung hat den Ausschluß von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge.

3. Erweist sich nach Vertragsschluß, daß eine wissentlich falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so ist der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

4. Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfängervon Zuwendungen des Freistaates Bayern, wenn die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1 gegeben werden.

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft

Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes – Schwabing-West am 05.10.2017

Az.: D-II-BA 1153 / 04-17

An Herrn Bürgermeister Schmid
An Frau Bürgermeisterin Strobl
An die Stadtratsfraktion der CSU 2 x
An die Stadtratsfraktion der SPD 2 x
An die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN – rosa Liste 2 x
An die FDP – HUT Stadtratsfraktion München
An die BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion
An DIE LINKE
An die ÖDP
An die LKR – Liberal-Konservative Reformer
An die Freien Wähler
An die BIA
An das Direktorium-Geschäftsstelle des Migrationsbeirats (per E-Mail)

Amtsblatt_27.indd 401 28.09.17 09:26

An den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München
An den Seniorenbeirat der Landeshauptstadt München
An den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München
(per E-Mail) An die Frauengleichstellungsstelle
An das Presse- und Informationsamt 2 x
An die BA-Geschäftsstelle Mitte An das Direktorium – Geschäftsleitung
An das Baureferat 4 x
An das Kommunalreferat An das Kommunalreferat – AWM (VR-RE-GL)
An das Kreisverwaltungsreferat 6 x
An das Kulturreferat
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft 7 x
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Referat für Bildung und Sport 4 x
An das Sozialreferat 4 x
An IT@M.B24.Jobsteuerung
An die Stadtkämmerei Stadtwerke München GmbH – Büro der Geschäftsführung Stadtwerke München GmbH – Unternehmensbereich Verkehr 2 x
An die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH 2 x
An das Polizeipräsidium München

Auf Anregung des Bezirksausschusses 4 – Schwabing-West teile ich mit, dass am Donnerstag, den 05.10.2017 um 19.00 Uhr in der Kreuzkirche, Hiltenspergerstraße 55, 80796 München, die Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes – Schwabing-West stattfindet.

Die Versammlungsleitung steht derzeit noch nicht fest.

Versammlungsablauf

1. Informationen über den Stadtbezirk durch die Versammlungsleitung

2. Bericht des Bezirksausschussvorsitzenden, Herrn Dr. Walter Klein

3. Sicherheitsbericht der Polizei

4. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Wort

5. Die Stadt antwortet

6. Abstimmung über die eingebrachten Anträge

Soweit ich unterrichtet bin, kommen in erster Linie zur Sprache:

1. Verkehr
   – Verbesserung der Fußgängersicherheit
   – Stand Fahrradstraßen /Fahrradschnellrouten
   – Bus-Endhaltestelle im Ackermannbogen
   – Neue Mobilität im Individualverkehr: Elektrofahrzeuge, E-Tankstellen
   – Planung: Anwohnerstellplätze Elisabethplatz

2. Umwelt / Öffentlicher Raum
   – Erhaltung des Grüns im Stadtbezirk
   – Gestaltung der nördlichen Belgradstraße
   – Luitpoldpark: Kinderspielplätze und freier Auslauf für Hunde: Umzäunung

3. Stadtplanung
   – Gestaltung der „Urbanen Mitte“ im Ackermannbogen
   – Kreuzung Winzererstr. / Lothstr. Umgestaltung und Begrünung
   – Elisabethplatz mit Neubau Umspannwerk, Wohnbebauung
   – Neugestaltung des Marktes am Elisabethmarkt
   – Schwabinger Krankenhaus , Sachstand Planungen
   – Bebauungsplan Kreativquartier (Nordwesten)
   – Wohnungsbau, Schaffung von neuem Wohnraum
   – Verlängerung Erhaltungssatzungen

4. Soziales
   – Bericht zu den Einrichtungen „Forum am Luitpold“ und „Seniorenheim im Ackermannbogen“
   – Öffentliche Toilette Elisabethplatz /Agnesstraße

5. Bildung
   – Verlegung KITA /Hort aus der Haimhauser Straße in den Ackermannbogen
   – Raumnot Giselagymnasium und Zukunft der Berufsschule für Kraftfahrzeugtechnik

6. Kultur
   – Neuer öffentlicher Bücherschrank am Stadtplatz im Ackermannbogen
   – Neuer Infopoint für Kulturaktivitäten im Ackermannbogen und ganz Westschwabing
   – Bericht zur Kulturwoche 2017 im Stadtbezirk
   – Kunst im Karree
   – Open Air Kino des Bezirksausschusses am Elisabethplatz

Das Presse- und Informationsamt bitte ich, neben der Terminbekanntgabe, um folgende Hinweise:

– An der um 18.00 Uhr beginnenden Bürgersprechstunde werden vor Beginn der Bürgerversammlung auch der Vorsitzende des Bezirksausschusses 4, Herr Dr. Walter Klein, der Seniorenbeirat, die Bezirksinspektion Mitte sowie die Polizeiinspektion und die Stadtinformation mit einem Infostand teilnehmen.

– Anträge sind in der Bürgerversammlung persönlich zu stellen und schriftlich einzureichen. Das entsprechende Formular und weitere Informationen finden sich im Internet unter www.muenchen.de/buergerversammlungen. Das Formular wird auch zu Beginn der Bürgerversammlung ausgegeben.

– Die von der Bürgerversammlung angenommenen Anträge werden im Wortlaut in der Geschäftsstelle Mitte, der Bezirksausschüsse 1, 2, 3, 4 und 12, Tal 13, 80331 München, für die Öffentlichkeit ausgelegt.

– In der Geschäftsstelle können auch die Sitzungsvorlagen des Stadtrates bzw. des Bezirksausschusses zur Behandlung der Anträge eingesehen werden.

– Gehörlosen Bürgerinnen und Bürgern, die an der Bürgerversammlung ihres Stadtbezirks teilnehmen, werden auf Antrag die Kosten für einen Gebärden-Dolmetscherdienst erstattet. Nähere Auskünfte erteilen gerne der Gehörlosenverband München und Umland, Regional- center, www.gmu.de, E-mail: regionalcenter@gmu.de, Bildtelefon 089-99269863, Fax 089-99 26 98-21 oder das Direktorium der Landeshauptstadt München, Marienplatz 8, 80331 München, E-Mail: buergerversammlung.dir@muenchen.de, Fax 089-233-25241.

– Der Versammlungsort ist nicht rollstuhlgerecht.

Die zuständigen Referate werden gebeten, zu den oben genannten Themen kurz Stellung zu nehmen (bitte pro Thema ein eigenes Blatt und ggf. vorherige Abstimmung mit weiteren Referaten) und mitzuteilen, wer als Referatsvertreterin bzw. Referatsvertreter an der Versammlung teilnimmt (Vor- und Zuname, Funktionsbezeichnung).

Amtsblatt_27.indd 402 28.09.17 09:26

Ferner bitte ich jedes Referat darum, falls es noch offene BV-Empfehlungen aus den zurückliegenden Bürgerversammlungen geben sollte, für diese eine Übersicht mit kurzem Sachstand in Form einer Tabelle zu erstellen und zusammen mit den Stellungnahmen
an D-II-BA zu senden.

Das Baureferat – HA Gartenbau und – Tiefbau, das Kreisverwaltungsreferat – HA Straßen- verkehr, sowie die Bezirksinspektion Mitte, das Referat für Gesundheit und Umwelt – Energie- beratung des Bauzentrums München sowie die Stadtwerke München GmbH – MVG werden gebeten, unabhängig davon, ob auf der vorstehenden Themenliste ein sie betreffender Punkt genannt ist, eine Vertretung zu entsenden, die ab 18.00 Uhr Bürgerinnen und Bürgern für Fragen zur Verfügung steht. Um für die Bürgerinnen und Bürger erkennbar und ansprechbar zu sein, bitte ich zudem die Vertreterinnen und Vertreter der Referate, während der Bürgersprechstunde und der Bürgerversammlung ein Namensschild zu tragen.
Die Stellungnahmen sowie die Übersicht zu den noch offenen BV-Empfehlungen sind dem
Direktorium, Rathaus, Zimmer 284, bis spätestens 21.09.2017 durch Boten oder E-Mail (buergerversammlung.dir@muenchen.de) zuzustellen. Wir bitten für die verkürzte Terminsetzung, bedingt durch den verspäteten Eingang der Themen, um Verständnis. Die Beiträge für die Präsentation werden mit gesondertem Schreiben des Direktoriums erbeten.

München, 30. September 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes – Trudering-Riem am 05.10.2017
Az.: D- -BA 1153 I 15-17

An Herrn Oberbürgermeister Reiter
An Frau Bürgermeisterin Strobl
An die Stadtratsfraktion der CSU 2 x
An die Stadtratsfraktion der SPD 2 x
An die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN - rosa Liste 2 x
An die FDP – HUT Stadtratsfraktion München
An die BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion
An DIE LINKE An die ÖDP
An die LKR – Liberal-Konservative Reformer
An die Freien Wähler
An die BIA
An das Direktorium-Geschäftsstelle des Migrationsbeirats (per E-Mail)
An den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München
An den Seniorenbeirat der Landeshauptstadt München
An den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München (per E-Mail) An die Frauengleichstellungsstelle
An das Presse- und Informationsamt 2 x
An die BA-Geschäftsstelle Ost
An das Direktorium – Geschäftsleitung
An das Baureferat 4 x
An das Kommunalreferat
An das Kommunalreferat – AWM (VR-RE-GL) An das Kreisverwaltungsreferat 6 x
An das Kulturreferat
An das Personal- und Organisationsreferat An das Referat für Arbeit und Wirtschaft 7 x An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Referat für Bildung und Sport 4 x
An das Sozialreferat 4 x
An IT@M .B24.Jobsteuerung
An die Stadtkämmerei
Stadtwerke München GmbH – Büro der Geschäftsführung
Stadtwerke München GmbH – Unternehmensbereich Verkehr 2 x An die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH 2 x
An das Polizeipräsidium München

Auf Anregung des Bezirksausschusses 15 – Trudering-Riem teile ich in Vertretung des Herrn Obürgermeisters mit, dass am Donnerstag, den 05.10.2017 um 19.00 Uhr in der Turnhalle des Heinrich-Heine-Gymnasiums, Max-Reinhardt-Weg 27, 81739 München, die Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes – Trudering-Riem stattfindet.

Die Versammlungsleitung wird Herr Stadtrat Hans Podiuk übernehmen.

Versammlungsablauf

1. Informationen über den Stadtbezirk durch Herrn Stadtrat Hans Podiuk

2. Bericht des Bezirksausschussvorsitzenden, Herrn Otto Steinberger

3. Sicherheitsbericht der Polizei

4. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Wort

5. Die Stadt antwortet

6. Abstimmung über die eingebrachten Anträge

Soweit ich unterrichtet bin, kommen in erster Linie zur Sprache:

1. Rückblick zur Tätigkeit des Bezirkausschusses im vergangenen Jahr

2. Verkehrssituation im Stadtbezirk
   – Nachverdichtung im Sinne des § 34 BauGB
   – Situation im Bereich Friedenspromenade

3. Planungsstand zu weiterführenden Schulen in der Messestadt

4. Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen
   – Bestand und Planungen
   – Wohnen für Alle (Unnützwiese)

5. Bebauungsplan Nr. 2119 „Fauststraße 90“ (Ergebnisse aus der Erörterungsveranstaltung am 26.07.2017)
   – Änderung des Flächennutzungsplanes
   – Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2119
   – Verkehrliche Erschließung öPNV – auch in Verbindung mit der Bebauung des „Piederstorfer“ Geländes (Stadtbezirk 16)

6. Grundstückstausch Rappenweg I Truderingerstraße
   – Verkehrliche Erschließung städtischer Grundstücke auf dem Gemeindegebiet Haar
   – LKW-Verkehr Bahnstraße
   – Verlegung BRK-Wache
   – Verlegung Freiwillige Feuerwehr (Bajuwarenstraße)

7. Truderinger Umfahrung - Planungsstand

8. Entwicklung Baugebiet NordIOst – Bogenhausen, Daglfing, Riem
   – Planungsstand I Varianten

Das Presse- und Informationsamt bitte ich, neben der Terminbekanntgabe, um folgende Hinweise:

Amtsblatt_27.indd 403 28.09.17 09:26

– An der um 18.00 Uhr beginnenden Bürgersprechstunde werden vor Beginn der Bürgerversammlung auch der Vorsitzende des Bezirksausschusses 15, Herr Otto Steinberger, der Seniorenbeirat sowie die Polizeiinspektion teilnehmen.

– Anträge sind in der Bürgerversammlung persönlich zu stellen und schriftlich einzureichen. Das entsprechende Formular und weitere Informationen finden sich im Internet unter www.muenchen.de/buergerversammlungen. Das Formular wird auch zu Beginn der Bürgerversammlung ausgegeben.

– Die von der Bürgerversammlung angenommenen Anträge werden im Wortlaut in der Geschäftsstelle Ost, der Bezirksausschüsse 5, 13, 14, 15, 16, 17 und 18, Friedenstraße 40, 81660 München, für die öffentlichkeit ausgelegt.

– In der Geschäftsstelle können auch die Sitzungsvorlagen des Stadtrates bzw. des Bezirksausschusses zur Behandlung der Anträge eingesehen werden.

– Gehörlosen Bürgerinnen und Bürgern, die an der Bürgerversammlung ihres Stadtbezirks teilnehmen, werden auf Antrag die Kosten für einen Gebärden-Dolmetscherdienst erstattet. Nähere Auskünfte erteilen gerne der Gehörlosenverband München und Umland, Regional- center, www.gmu.de, E-Mail: regionalcenter@gmu.de, Bildtelefon 089-99 26 98 63, Fax 089-99 26 98-21 oder das Direktorium der Landeshauptstadt München, Marienplatz 8, 80331 München, E-Mail: buergerversammlung.dir@muenchen.de, Fax 089-233-25241.

– Der Versammlungsort ist rollstuhlgerecht.

Die zuständigen Referate werden gebeten, zu den oben genannten Themen kurz Stellung zu nehmen (bitte pro Thema ein eigenes Blatt und ggf. vorherige Abstimmung mit weiteren Referaten) und mitzuteilen, wer als Referatsvertreterin bzw. Referatsvertreter an der Versammlung teilnimmt (Vor- und Zuname, Funktionsbezeichnung).

Ferner bitte ich jedes Referat darum, falls es noch offene BV-Empfehlungen aus den zurückliegenden Bürgerversammlungen geben sollte, für diese eine Übersicht mit kurzem Sachstand in Form einer Tabelle zu erstellen und zusammen mit den Stellungnahmen an D- -BA zu senden.

Das Baureferat – HA Gartenbau und -Tiefbau, das Kreisverwaltungsreferat – HA Straßenverkehr, das Referat für Gesundheit und Umwelt – Energieberatung des Bauzentrums München sowie die Stadtwerke München GmbH – MVG werden gebeten, unabhängig davon, ob auf der vorstehenden Themenliste ein sie betreffender Punkt genannt ist, eine Vertretung zu entsenden, die ab 18.00 Uhr Bürgerinnen und Bürgern für Fragen zur Verfügung steht. Um für die Bürgerinnen und Bürger erkennbar und ansprechbar zu sein, bitte ich zudem die Vertreterinnen und Vertreter der Referate, während der Bürgersprechstunde und der Bürgerversammlung ein Namensschild zu tragen.

Die Stellungnahmen sowie die Übersicht zu den noch offenen BV-Empfehlungen sind dem Direktorium, Rathaus, Zimmer 284, bis spätestens 14.09.2017 durch Boten oder E-Mail (buergerversammlung.dir@muenchen.de) zuzustellen.
Die Beiträge für die Präsentation werden mit gesondertem Schreiben des Direktoriums erbeten.

München, 30.09.2017

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirkes – Sendling-Westpark am 10.10.2017
Az.: D-11-BA 1153/07-17

An Herrn Oberbürgermeister Reiter
An Frau Bürgermeisterin Strobl
An die Stadtratsfraktion der CSU 2 x
An die Stadtratsfraktion der SPD 2 x
An die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN – rosa Liste 2 x
An die FDP - HUT Stadtratsfraktion München
An die BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion
An DIE LINKE An die ÖDP
An die LKR – Liberal-Konservative Reformer
An die Freien Wähler
An die BIA
An das Direktorium-Geschäftsstelle des Migrationsbeirats (per E-Mail)
An den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München
An den Seniorenbeirat der Landeshauptstadt München
An den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München (per E-Mail)
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Presse- und Informationsamt 2 x
An die BA-Geschäftsstelle Süd
An das Direktorium - Geschäftsleitung
An das Baureferat 4 x
An das Kommunalreferat
An das Kommunalreferat - AWM (VR-RE-GL)
An das Kreisverwaltungsreferat 6 x
An das Kulturreferat
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft 7 x
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Referat für Bildung und Sport 4 x
An das Sozialreferat 4 x
An IT@M .B24.Jobsteuerung
An die Stadtkämmerei
Stadtwerke München GmbH – Büro der Geschäftsführung
Stadtwerke München GmbH – Unternehmensbereich Verkehr 2 x
An die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH 2 x
An das Polizeipräsidium München

Auf Anregung des Bezirksausschusses 7 – Sendling-Westpark und in Vertretung des Oberbürgermeisters teile ich mit, dass am Dienstag, den 10.10.2017 um 19.00 Uhr in der Dreifachturnhalle, Gaißacher Straße 8, 81371 München, die Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirkes – Sendling-Westpark stattfindet.
Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges übernehmen.

Versammlungsablauf
1. Informationen über den Stadtbezirk durch Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges
2. Bericht des Bezirksausschussvorsitzenden, Herrn Günter Keller
3. Sicherheitsbericht der Polizei
4. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Wort
5. Die Stadt antwortet
6. Abstimmung über die eingebrachten Anträge

Soweit ich unterrichtet bin, kommen in erster Linie zur Sprache:
1. Trambahn-Westtangente - Sachstand zur Befassung im Stadtrat
2. Lärmschutz Garmischer und Lindauer Autobahn - Einrichtung einer Tempo 60 Zone
3. Schadstoffmessungen für die Autobahnen im Stadtbezirk
4. Bildungscampus Am Westpark
   – Welche Schulen sind dort geplant?
   – Wann erfolgt der Einstieg in das Nutzerbedarfsprogramm?

Amtsblatt_27.indd 404 28.09.17 09:26

5. Parkraum-Management - mögliche Beschlussvorlage im Jahr 2017
6. Busparkplatz Hansastraße - Auflagen an den Pächter zum Ausbau
7. Werbefinanzierte Toilette am Partnachplatz - Sachstand zur Machbarkeitsstudie des Baureferats
8. Machbarkeitsstudie zur Einhausung der Lindauer Autobahn – Sachstand
9. Heckenstaller- und Luise-Kiesselbach-Tunnel – Stand der Oberflächengestaltung
10. Oberflächengestaltung des Luise-Kiesselbach-Platzes – Stand der provisorischen Planung

Das Presse- und Informationsamt bitte ich, neben der Terminbekanntgabe, um folgende Hinweise:
– An der um 18.00 Uhr beginnenden Bürgersprechstunde werden vor Beginn der Bürgerversammlung auch der Vorsitzende des Bezirksausschusses 7, Herr Günter Keller, der Seniorenbeirat sowie die Polizeiinspektion und die Stadtinformation mit einem Infostand teilnehmen.
– Anträge sind in der Bürgerversammlung persönlich zu stellen und schriftlich einzureichen. Das entsprechende Formular und weitere Informationen finden sich im Internet unter www.muenchen.de/buergerversammlungen. Das Formular wird auch zu Beginn der Bürgerversammlung ausgegeben.
– Die von der Bürgerversammlung angenommenen Anträge werden im Wortlaut in der Geschäftsstelle Süd, der Bezirksausschüsse 6, 7, 8 und 19, Meindlstraße 14, 81373 München, für die Öffentlichkeit ausgelegt.
– In der Geschäftsstelle können auch die Sitzungsvorlagen des Stadtrates bzw. des Bezirksausschusses zur Behandlung der Anträge eingesehen werden.
– Gehörlosen Bürgerinnen und Bürgern, die an der Bürgerversammlung ihres Stadtbezirks teilnehmen, werden auf Antrag die Kosten für einen Gebärden-Dolmetscherdienst erstattet. Nähere Auskünfte erteilen gerne der Gehörlosenverband München und Umland, Regionalcenter, www.gmu.de, E-Mail: regionalcenter@gmu.de, Bildtelefon 089-99 26 98 63, Fax 089-99 26 98-21 oder das Direktorium der Landeshauptstadt München, Marienplatz 8, 80331 München, E-Mail: buergerversammlung.dir@muenchen.de, Fax 089-233-25241.
– Der Versammlungsort ist rollstuhlgerecht.

Die zuständigen Referate werden gebeten, zu den oben genannten Themen kurz Stellung zu nehmen (bitte pro Thema ein eigenes Blatt und ggf. vorherige Abstimmung mit weiteren Referaten) und mitzuteilen, wer als Referatsvertreterin bzw. Referatsvertreter an der Versammlung teilnimmt (Vor- und Zuname, Funktionsbezeichnung).

Ferner bitte ich jedes Referat darum, falls es noch offene SV-Empfehlungen aus den zurückliegenden Bürgerversammlungen geben sollte, für diese eine Übersicht mit kurzem Sachstand in Form einer Tabelle zu erstellen und zusammen mit den Stellungnahmen an D-11-BA zu senden.

Das Baureferat – HA Gartenbau und – Tiefbau, das Kreisverwaltungsreferat – HA Straßenverkehr, das Referat für Gesundheit und Umwelt – Energieberatung des Bauzentrums München sowie die Stadtwerke München GmbH – MVG werden gebeten, unabhängig davon, ob auf der vorstehenden Themenliste ein sie betreffender Punkt genannt ist, eine Vertretung zu entsenden, die ab 18.00 Uhr Bürgerinnen und Bürgern für Fragen zur Verfügung steht. Um für die Bürgerinnen und Bürger erkennbar und ansprechbar zu sein, bitte ich zudem die Vertreterinnen und Vertreter der Referate, während der Bürgersprechstunde und der Bürgerversammlung ein Namensschild zu tragen.

Die Stellungnahmen sowie die Übersicht zu den noch offenen SV-Empfehlungen sind dem Direktorium, Rathaus, Zimmer 284, bis spätestens 13.09.2017 durch Boten oder E-Mail (buergerversammlung.dir@muenchen.de) zuzustellen.
Die Beiträge für die Präsentation werden mit gesondertem Schreiben des Direktoriums erbeten.

München, 30. September 2017

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Verlusterklärung eines Dienstausweises

Gemäß AGAM wird der Verlust des nachstehend genannten Dienstausweises angezeigt: Dienstausweis Nr.08181563 ausgestellt am 07.07.2009

München, 30. September 2017

Referat für Gesundheit und Umwelt Städtische Friedhöfe München Personal und Organisation
RGU-SFM-G-P

Bekanntmachung

Neue Fernwärmepreise ab 01.10.2017

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	**M-Fernwärme Preise**	netto	**brutto**	
9.1	**Arbeitspreis**			
9.1.1	Heizwassernetz oder	57,18 5,72	**68,04** **6,81**	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	40,27	**47,92**	Euro/m³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	5,27	**6,27**	Euro/m³
9.2	**Grundpreis**	38,03	**45,26**	Euro/kW und Jahr

München, den 29. September 2017

SWM Versorgungs GmbH

Amtsblatt_27.indd 405 28.09.17 09:26

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verwaltungsverfahrensgesetz. Begründet von Ferdinand O. Kopp. Hrsg. von Ulrich Ramsauer. – 18., vollständig überarb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXXII, 1990 S. ISBN 978-3-406-71056-8; € 62.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant und verständlich das Verwaltungsverfahrensgesetz. Im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften werden jeweils – soweit zweckmäßig – in einem eigenen Abschnitt allgemeine Rechtsgrundsätze sowie die Besonderheiten des Landesrechts behandelt. Das Werk informiert auch über die Entwicklungen im europäischen Verwaltungsverfahrensrecht.
Die Neuauflage berücksichtigt das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.3.2017 und das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016 mit seinen Änderungen der §§ 24 und 41 VwVfG sowie dem neuen § 35a VwVfG zum vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsaktes. Schwerpunkte der Bearbeitung lagen darüber hinaus im Bereich des Planfeststellungsrechts und des förmlichen Verfahrens (UVP). Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur ist eingearbeitet.

Hocks, Stephan und Jonathan Leuschner: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Vertretung, Asylverfahren, Aufenthalt. Ein Leitfaden für die Praxis – 1. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2017. 230 S. ISBN 978-3-8029-7551-3; € 29,95.

Im ersten Halbjahr 2016 kamen 18.000 Minderjährige unbegleitet als Flüchtlinge nach Deutschland. Seit am 1.11.2015 das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft trat, findet eine bundesweite Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) auf die Kommunen statt. Auf die Jugendämter kommen damit neue Aufgaben zu. Der Leitfaden informiert über Grundsatzfragen zum aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahren, zur rechtlichen Vertretung und zur Zuständigkeit von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Der Leitfaden umfasst u.a. die Aspekte Anhörungsvorbereitung, gerichtliches Verfahren nach ablehnender Entscheidung, Aufenthaltssicherung ohne Asyl, Familienzusammenführung und Elternnachzug.

Fairness, Justice, Equity. Festschrift für Reinhold Geimer zum 80. Geburtstag. Hrsg. v. Rolf A. Schütze. – München: Beck, 2017. XI, 837 S. ISBN 978-3-406-71038-4; € 189.–

Mit dieser Festschrift würdigen namhafte Autoren Reinhold Geimer zu seinem 80. Geburtstag und ehren gleichzeitig das Lebenswerk des Jubilars. Über 70 Gelehrte aus zahlreichen Rechtsgebieten spiegeln in ihren Beiträgen die Forschungsfelder des Jubilars wider.
Reinhold Geimer ist nicht auf ein Rechtsgebiet beschränkt, vielmehr arbeitet, forscht und publiziert er in nahezu jeder Facette des juristischen Spektrums. Die Schwerpunkte seines Schaffens liegen auf der Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere des internationalen, des Europarechts und des Notarrechts, aber er veröffentlicht auch Abhandlungen verfassungsrechtlichen und allgemein zivilrechtlichen Inhalts.
Reinhold Geimer wurde 1937 in Bamberg geboren. Er studierte in Erlangen und München Rechtswissenschaften. Mit seiner preisgekrönten Dissertation bei Pohle „Zur Prüfung der Gerichtsbarkeit und der internationalen Zuständigkeit bei der Anerkennung ausländischer Urteile“ hat er den Grundstein für seinen späteren Ruhm als internationaler Zivilprozessualist gelegt.
Das Schrifttumsverzeichnis umfasst die publizistischen Aktivitäten der letzten 15 Jahre und führt die Bibliographie fort, die anlässlich des 65. Geburtstages von Reinhold Geimer in einer Festschrift bereits zusammengestellt wurde.

Die Besteuerung der öffentlichen Hand. Verwaltungs- und Steuerrecht der öffentlichen Unternehmen und der Juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Hrsg. von Jürgen W. Hidien und Andreas Jürgens. – München: Beck, 2017. LVIII, 2638 S. ISBN 978-3-406-69941-2; € 199.–

Die öffentliche Hand ist verfassungsrechtlich Steuergläubiger und nicht Steuerschuldner. Die staatswirtschaftlichen Betätigungen werden jedoch besteuert (Selbst- und Gegenseitigkeitsbesteuerung).
Das verstreut geregelte, umfangreiche Rechtsgebiet wird in einem Band grundlegend-systematisch sowie anwendungs- und praxisorientiert erschlossen. Das Werk stellt insbesondere die einzelsteuerlichen Grundlagen der Besteuerung der öffentlichen Hand dar und bietet eine grundlegende Kommentierung zu den einzelnen Rechtsgebieten. Die Besteuerung unterschiedlichster staatlicher Einrichtungen wird praxisorientiert behandelt, z.B. von kommunalen Verkehrsbetrieben, Entsorgungsbetrieben, Friedhöfen, Krankenhäusern, kulturellen Einrichtungen, Land- und Forstwirtschaft, Parkraumbewirtschaftung, Sparkassen, Hochschulen und Rundfunkanstalten. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Aspekten der Körperschaftsteuer, der deutschen und europäischen Umsatzsteuer, der Gewerbesteuer, des Bilanzsteuerrechts, der Grund- und Grunderwerbsteuer und des sonstigen Abgabenrechts.
Es werden die Themenfelder der öffentlichen Hand als Wirtschafts- und Steuersubjekt, der Unternehmensformen und der Rechtsformwahl bis hin zu Public Private Partnership, tax compliance und der Konkurrentenklage beleuchtet.

Verwaltungsrecht 1. Ein Studienbuch. Von Rolf Stober, Winfried Kluth, Stefan Korte und Sven Eisenmenger. – 13., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2017. LXII, 1004 S. (Juristische Kurz-Lehrbücher) ISBN 978-3-406-60925-1; € 69.–

Das von Hans Julius Wolff begründete und von Otto Bachof fortgeführte Werk liegt jetzt im Teil 1 in einer Neuauflage unter Federführung von Rolf Stober und Winfried Kluth vor.
Der Band kann als umfassendes Lehr- und Nachschlagewerk des Verwaltungsrechts genutzt werden. Die systematische Darstellung gibt eine problemorientierte Einführung in die

Amtsblatt_27.indd 406 28.09.17 09:26

Grundlagen und Grundprinzipien des Verwaltungsrechts auf dem aktuellen Rechtsstand und bezieht die verwaltungsrelevanten Aspekte mit ein. Das Werk enthält zahlreiche Definitionen verwaltungsrechtlicher Begriffe und Institute. Der Stellung der Verwaltung im Unions- und Verfassungsrecht ist ein eigner Teil gewidmet.
Die Neuauflage wurde umfassend neu bearbeitet und teilweise neu geschrieben.

Hartmann, Rainer und Andreas Sprenger: Reisekosten 2017. – Freiburg: Haufe, 2017. 384 S. ISBN 978-3-648-08579-0; € 39,95.

Das Praxishandbuch informiert Arbeitnehmer, Selbständige wie auch Arbeitgeber Reisekosten vorschriftsmäßig abzurechnen. Zunächst geben die Autoren einen kurzen Abriss über die jüngste Entwicklung im steuerlichen Reisekostenrecht und gehen in ihrer Einführung ausführlicher auf die Neuerungen ein. Der Tabellenteil wird durch ausführliche Erläuterungen, zahlreiche Beispiele, Übersichten, Checklisten und Berechnungsvorlagen anschaulich. So beleuchtet der Hauptteil die Aspekte Reisekostenrecht 2017; steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber; Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte; doppelte Haushaltsführung, Firmenwagenüberlassung an Arbeitnehmer; Vorsteuerabzug bei Reisekosten und Aufwendungen sowie Bewirtungskosten.
Nach einer Registrierung mit dem Buchcode stehen Checklisten, Formulare, Musterschreiben, Rechner sowie Tabellen und Übersichten zum Herunterladen zur Verfügung.

Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. Hrsg. von Helga Oberloskamp. – 4., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXIII, 650 S. ISBN 978-3-406-70280-8; € 69.–

Das Handbuch erläutert die einschlägigen Normen zur Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. Im Mittelpunkt stehen praxisrelevante Themen.
Alle Teile des Werkes sind überarbeitet und gestrafft. Ein neues Kapitel trägt den aktuellen Entwicklungen über die Vormundschaft bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) Rechnung. Die von der Bundesregierung geplante Reform des Vormundschaftsrechts wurde durch den Diskussionsentwurf vom 18.08.2016 berücksichtigt.

Die Examensklausur. Originalfälle, Lösungen, Hinweise. Hrsg. v. Ulrich Preis ... – 6., überarb. und erw. Aufl. – München: Vahlen, 2017. XXV, 485 S. (Academia iuris: Examenstraining) ISBN 978-3-8006-5143-6; € 27,90.

Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Köln bietet seit 1970 den sogenannten Großen Klausurenkurs zur Examensvorbereitung an. Der Band enthält 27 Original-Examensklausuren aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht samt Lösungsberichten und Hinweisen der Examenskorrektoren, die insbesondere die häufigsten Fehlerquellen aufzeigen.

Beck'sches Steuerberater-Handbuch 2017/2018. Hrsg. von Jürgen Pelka und Karl Petersen. – 16. Aufl. – München: Beck, 2017. XXIX, 2522 S. (Schriften des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-70600-4; € 169.–

Das einbändige Handbuch erscheint in einem 2-Jahre-Rhythmus und bietet die drei Säulen der Steuerberatung in einem Band:
– gesamtes Bilanzrecht/Bilanzsteuerrecht
– gesamtes materielles und formelles Steuerrecht inkl. Steuerstrafrecht, Berufs- und Gebührenrecht
– gesamte vereinbare Tätigkeiten und sonstige Beratungsthemen.
Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum wurden in allen Kapiteln entsprechend der Fortentwicklung aktualisiert, berücksichtigt ist u.a.:
– BilRUG, AReG, CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
– Investmentsteuerreformgesetz 2018
– Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
– Erbschaftsteuerreform 2016.
Die detaillierten Inhaltsverzeichnisse am Anfang eines jeden Kapitels und das mit über 150 Seiten umfangreiche Sachregister ermöglichen einen sehr guten Einstieg in die Materie.

Hock, Klaus: Die neue Entgeltordnung nach TVöD-VKA. – 1. Aufl. – Freiburg im Breisgau: Haufe, 2017. 432 S. ISBN 978-3-648-09590-4; € 39,95.

Zum 1.1.2017 ist für den öffentlichen Dienst der Kommunen die neue Entgeltordnung in Kraft getreten. Damit wird das Eingruppierungsrecht für alte und neue Beschäftigte im kommunalen Bereich neu geregelt.
Das Autorenteam informiert über alle wesentlichen Neuregelungen der neuen Entgeltordnung des TVöD-VKA und die Konsequenzen für die Praxis, über die neuen Rechtsgrundlagen, die Tätigkeitsmerkmale und die Vorschriften zur Überleitung. Eingegangen wird auf die Differenzierung der Entgeltgruppe 9 in 9a, 9b und 9c sowie auf die neue P-Tabelle im Pflegebereich mit den Entgeltgruppen P5 bis P16.
Nach einer Registrierung mit dem Buchcode können die Texte der Entgeltordnung VKA, TVöD-AT für den öffentlichen Dienst: §§ 12, 13, 14, 17 (4) und der Tarifvertrag zur Überleitung: § 29 heruntergeladen werden.

Die Besteuerung gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher Körperschaften: Vereine, Stiftung, gGmbH, Regie- und Eigenbetriebe. Hrsg. von Rolf Wallenhorst und Raymond Halaczinsky. – 7., völlig neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2017. LXVII, 1108 S. ISBN 978-3-8006-5312-6; € 119.–

Das Werk bietet eine Gesamtschau aller praktisch relevanten Aspekte der Besteuerung gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
In den ersten Kapiteln werden Themen wie steuerliche Gemeinnützigkeit, steuerbegünstigte Zwecke, Rechnungslegung, Mittelverwendung und Spendenrecht dargestellt. Wegen der praktischen Bedeutung sind wirtschaftliche Betätigungen in drei Kapiteln getrennt behandelt: Allgemeines, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Betrieb gewerblicher Art. Anschließend werden die verschiedenen Steuerarten einzeln und anwendungsorientiert erörtert.

Amtsblatt_27.indd 407 28.09.17 09:26

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Die Neuauflage berücksichtigt die Entwicklung auf dem Sektor der Gemeinnützigkeit, u.a. die erheblichen Änderungen durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz. Die einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsanweisungen sind in das Werk eingearbeitet.
Der übersichtliche Aufbau und die detaillierte Gliederung führen den Benutzer schnell in die Materie ein.

Weber, Sebastian, Frank Brünner und Albrecht Philipp: Pflegereform 2017 in der juristischen Praxis. – München: Beck, 2017. XX, 142 S. (Aktuelles Recht für die Praxis) ISBN 978-3-406-70172-6; € 59.–

Die Pflegereform 2017 schafft u.a. die bisherigen drei Pflegestufen ab und führt fünf neue Pflegegrade ein. Gleichzeitig wird ein völlig neues Begutachtungssystem eingeführt, das sich ausschließlich an den Beeinträchtigungen der Selbständigkeit und den Fähigkeiten der Betroffenen orientiert.
Die Neuerscheinung berücksichtigt das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 und das Dritte Pflegestärkungsgesetz – PSG III vom 23.12.2016 und gibt einen ersten Überblick aus juristischer Sicht.

Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar. Hrsg. von Wolf-Rüdiger Schenke. Begründet von Ferdinand O. Kopp ... – 23., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXX, 2066 S. ISBN 978-3-406-70767-4; € 65.–

Der jährlich erscheinende Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet eine kompakte und praxisorientierte Erläuterung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ist eng mit dem „Parallelwerk“ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von Kopp/Ramsauer abgestimmt.
Die Neuauflage berücksichtigt Gesetzesänderungen bis zum 1. Januar 2017. Die neue Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht ist eingearbeitet, darunter die Auswirkungen der neuen EuGH-Rechtsprechung zum Umweltrecht. Grundlegend überarbeitet und weitgehend neu geschrieben wurden die Erläuterungen zum Rechtsschutz bei normativem Unrecht.

Ley, Rudolf und Michael Wankmüller: Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO 2017). Öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (vormals VOL/A Abschnitt 1). – 1. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2017. VII, 258 S. ISBN 978-3-8073-2606-1; € 36,99.

Nach der großen Reform im Oberschwellenbereich wurden nun auch die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge über Lieferungen und Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO 2017) umfänglich geändert. Die UVgO löst die bisher maßgebliche Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) ab.
Inhaltlich stellt die UVgO eine Mischung zwischen VgV und dem 1. Abschnitt der VOL/A dar. Der Umfang der UVgO ist gegenüber der VOL/A Abschnitt 1 deutlich angewachsen.
Der Band bietet einen kompakten Überblick über die aus dem Oberschwellenbereich übernommenen neuen Regelungen der UVgO, deren Inhalte und Hintergründe.
Die UVgO 2017 wurde am 7.2.2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_27.indd 408 28.09.17 09:26